

Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



GESCHÄFTSORDNUNG

Version: 2.0

Status: fertiggestellt

Vertraulichkeit: öffentlich

Stand: 24.01.2026

Gültig ab 01.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
2.	EINBERUFUNG	3
3.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
4.	VERSAMMLUNGSLEITUNG	4
5.	DURCHFÜHRUNG DER VERSAMMLUNG	4
6.	ORDNUNGSRECHT	4
7.	REDEORDNUNG	5
8.	ANTRÄGE	6
9.	STIMMRECHT UND STIMMBERECHTIGUNG	6
10.	ABSTIMMUNGEN.....	7
11.	WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN	8
12.	INKRAFTTRETEN/AUßERKRAFTTRETEN	9

Präambel:

Der „Deutsche Bohle Kegler Verband“ hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die grammatikalisch männliche Form.

1. Allgemeines

- 1.1 Der „Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.“ - Kurzbezeichnung DBKV - , Disziplinverband für den Kegelsport „Bohle“ im „Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.“ -Kurzbezeichnung DKB-, gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2 Sämtliche Versammlungen des DBKV tagen nicht öffentlich.
- 1.3 Teilnehmen können nur die Mitglieder des DBKV und gewählte Vertreter der Organe.
- 1.4 Der Vorstand im Sinne des § 15.1 der Satzung hat das Recht, an Versammlungen des Sportausschusses sowie DBKV-Jugendtages beratend teilzunehmen, soweit sie selbst nicht stimmberechtigt sind.
- 1.5 Der Vorstand im Sinne des § 15.1 der Satzung als auch die sportliche Leitung können Gäste zu ihren jeweiligen Versammlungen einladen, denen das Rederecht im Einzelfall erteilt werden kann.
- 1.6 Die Öffentlichkeit kann bei Versammlungen zugelassen werden, wenn die Mitglieder der jeweiligen Versammlung dies beschließen.

2. Einberufung

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen schriftlich oder in Textform.
- 2.2 Die Einberufung der DBKV-Versammlungen erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 15.3 der Satzung.
- 2.3 Die Einberufung des Sportausschusses erfolgt durch ein Mitglied der sportlichen Leitung.
- 2.4 Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter.
- 2.5 Der jeweiligen Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.
- 2.6 Die Einladungsfrist für die DBKV-Versammlung beträgt zwei Monate. (vergl. § 13.9, der Satzung). Die Einladungsfrist des Sportausschusses oder anderer Versammlungen kann hiervon abweichen.

3. Beschlussfähigkeit

- 3.1 Beschlussfähig ist jede von dem zuständigen Organ in der vorgeschriebenen Form, also ordnungsgemäß berufenen Versammlung. Für einzelne Versammlungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3.2 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 3.3 Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden, nachdem ein Teilnehmer einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- 3.4 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei Abstimmungen oder Wahlen weniger als die Hälfte der lt. Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind.

- 3.5 Kann die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer Frist von einer Stunde erreicht werden, so ist die Versammlung auch vor Behandlung aller Tagesordnungspunkte zu schließen. Für die Behandlung der verbliebenen Tagesordnungspunkte ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfristen der Satzung gelten entsprechend.

4. Versammlungsleitung

- 4.1 Die DBKV-Versammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Falls er und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 4.2 Die Regelungen unter Ziffer 4.1 gelten für den Sportausschuss analog. Die Versammlungsleitung obliegt dem Sportdirektor oder dessen Vertretung.
- 4.3 Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

5. Durchführung der Versammlung

- 5.1 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- 5.2 Anschließend ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmässig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 5.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.5 Aus dem Protokoll müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
- 5.6 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 2 Monaten den Versammlungsteilnehmern schriftlich oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich oder in Textform mit einer Ausschlussfrist von 2 Monaten an den Versammlungsleiter zu richten.
- 5.8 Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 5.9 Das Protokoll nebst Anlagen ist von dem Schriftführer aufzubewahren.

6. Ordnungsrecht

- 6.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 6.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen.
- 6.3 Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholter Ordnungsrufe nicht, so kann der Versammlungsleiter ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt auch für Zuhörer.
- 6.4 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur die in der Satzung (§§ 13, 15 und 17) bestimmten Teilnehmer der Versammlung, es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

7. Redeordnung

- 7.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 7.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- 7.4 Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 7.5 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in der Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller sind auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 7.6 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen und dem Redner antworten.
- 7.7 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 7.8 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Thema der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ rufen.
- 7.9 Wird der Ordnungsruf missachtet, kann der Versammlungsleiter dem Redner für die weitere Behandlung dieses Beratungspunktes, das Wort entziehen.
- 7.10 Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- 7.11 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- 7.12 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
- 7.13 Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.
- 7.14 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 7.15 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 7.16 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache für geschlossen.
- 7.17 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in der Niederschrift aufgenommen werden.

- 7.18 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm vor oder während der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist.

8. Anträge

- 8.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge schriftlich oder in Textform zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 8.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Einbringung in Schrift- oder Textform beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- 8.3 Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers.
- 8.4 Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 8.5 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 8.6 Alle Anträge müssen in Schrift- oder Textform und unterzeichnet eingereicht werden.
- 8.7 Alle Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
- 8.8 Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 8.9 Anträge zur DBKV- Versammlung können vom Vorstand, der sportlichen Leitung oder den Mitgliedern des Disziplinverbandes eingebracht werden.

9. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- 9.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen.
- 9.2 Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Delegierten hinsichtlich der Stimmberechtigung sind der Versammlungsleiter und der Schriftführer zuständig.
- 9.3 Stimmberechtigt in der DBKV-Versammlung sind:
- 9.3.1 jedes Mitglied des Vorstandes mit je einer Stimme.
 - 9.3.2 die Vorsitzenden / Präsidenten und Landesport- oder-Fachwarte der Landesverbände oder deren gewählte Vertreter mit je einer Stimme. Deren Stimmrechte sind untereinander übertragbar. Im Falle der Stimmenübertragung ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.
 - 9.3.3 die Landesverbände entsprechend ihren eigenen Mitgliederzahlen, und zwar für jede angefangenen 2.000 Mitglieder eine Stimme.
 - a. Das Stimmrecht der Landesverbände wird durch die Vertreter (Delegierte) ausgeübt.
 - b. Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.
 - c. Den Landesverbänden ist es gestattet, dem Vorsitzenden ihres Verbandes oder seinem Vertreter alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
 - 9.3.4 Die Übertragung des Stimmrechtes eines Landesverbandes auf ein anderes Mitglied im DBKV ist ausgeschlossen.

- 9.3.5 Die Übertragung der Stimmrechte eines Landesverbandes (Ziffer 9.3.2 und 9.3.3) auf ein Mitglied des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 9.4 In Sitzungen des Sportausschusses hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.
- 9.5 In Sitzungen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.
- 9.6 Sofern im Vorstand oder dem Sportausschuss Funktionen in Personalunion ausgeübt werden, so hat der jeweilige Funktionsträger unabhängig von den ausgeübten Funktionen nur eine Stimme.
- 9.7 In der DBKV-Versammlung, dem Sportausschuss oder dem Vorstand bleiben die jeweiligen Funktionsträger stimmberechtigt bis zur Annahmeerklärung des neu Gewählten.
- 9.8 Ein in den Vorstand oder den Sportausschuss neu Gewählter hat nach der Annahmeerklärung nur noch das individuelle Stimmrecht der jeweiligen Funktion. Mögliche vormalige Stimmrechte (Ziff. 9.3.2 und 9.3.3 sowie 9.4) erlöschen mit der Annahmeerklärung.
- 9.9 Bisherige Mitglieder des Vorstandes oder des Sportausschusses, die ihr individuelles Stimmrecht verloren haben, können das Stimmrecht ihres Landesverbandes ausüben, wenn sie hierzu berechtigt und bevollmächtigt sind.

10. Abstimmungen

- 10.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.
- 10.2 Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.
- 10.3 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 10.4 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 10.5 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.
- 10.6 Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe.
- 10.7 Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt.
- 10.8 Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 10.9 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen.
- 10.10 Er muss dies tun, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- 10.11 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).
- 10.12 Stimmenthaltungen sind nicht abgegebenen Stimmen gleichgesetzt und bleiben bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse unberücksichtigt.
- 10.13 Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- 10.14 Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.

- 10.15 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- 10.16 Stimmenenthaltungen werden nicht zur Errechnung der Mehrheiten gezählt. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB, es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- 10.17 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

11. Wahlausschuss und Wahlen

11.1 Wahlausschuss

- 11.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die jeweiligen Stimmberechtigungen festzustellen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 11.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 11.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben, seine Gültigkeit auszudrücken und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 11.1.4 Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 5.4 bis 5.8 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren

11.2 Wahlen

- 11.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim.
- 11.2.2 Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Versammlungsteilnehmer diesem Vorgehen zustimmen.
- 11.2.3 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 11.2.4 Bei mehreren Vorschlägen, die jeweils ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben, ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 11.2.5 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 11.2.6 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.
- 11.2.7 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 11.2.8 Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- 11.2.9 Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 11.2.10 Die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. Die Regelungen unter Ziff. 11.2.2 gelten analog, wenn es Kandidaten in derselben Höhe, wie die zu besetzenden Posten gibt.

- 11.2.11 In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig.
- 11.2.12 Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

12. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch die DBKV-Versammlung am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.04.2023 außer Kraft.